



# Amtsblatt

Nr. 15/30. Mai 2012

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung Verein „PAP (Projekt Anna Planck)“</i>	149
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 11. Juni 2012 mit 11. Juli 2012 Stadtbez. 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2036 Meistersingerstr. (westl.), Robert-Heger-Str. (südl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 43 c) – allgemeines Wohngebiet, Straßenverkehrsflächen, öffentl. Grünfläche –</i>	149
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Bozzarisstr. 2 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12875/383)</i>	150
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Balanstr. 59 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16361/19)</i>	151
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Oberföhringer Str. 224 (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 495/0)</i>	152
<i>Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Denninger Str. (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 426/1)</i>	153
<i>Allgemeine Fundsachen-Versteigerung Öffentl. Bekanntmachung gem. §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i>	154
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	154
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	154

## Bekanntmachung Verein „PAP (Projekt Anna Planck)“

Ich möchte bekannt machen, dass der Verein „PAP (Projekt Anna Planck)“ am 30.03.2012 aufgelöst wurde.

Ich bitte alle Gläubiger ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres anzumelden.

Sitz der Vereins: Griesstr. 20, 85567 Grafing

Zuständiges Registergericht: Amtsgericht München.

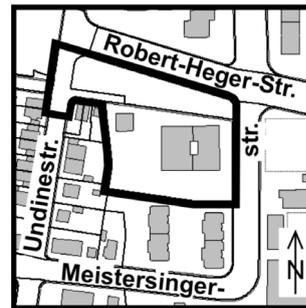
Grafing, 15. Mai 2012

Marlene Ottinger  
Liquidatorin

## Bekanntmachung

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –  
– Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB –  
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Bau-  
gesetzbuches (BauGB) vom 11. Juni 2012 mit 11. Juli 2012**

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2036  
Meistersingerstraße (westlich),  
Robert-Heger-Straße (südlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 43 c)  
– allgemeines Wohngebiet, Straßenverkehrsflächen, öffentliche  
Grünfläche –

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne  
Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Bauges-  
etzbuch aufgestellt.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim  
Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss,



Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom **11. Juni 2012 mit 11. Juli 2012**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan) zu finden.

#### Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 16. Mai 2012

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

#### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn und Frau, Ulrich und Petra Rumm in München, wurde mit Bescheid vom 11.05.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Änderungsbaugenehmigung für den Neubau einer Kinderkrippe mit 6 Gruppen sowie 2 Wohnungen auf dem Grundstück, Bozzarisstr. 2, Fl. Nr. 12875/383, Gemarkung Sektion VII, unter Auflagen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 30.01.2012 (Eingangsdatum) nach Pl.Nr. 2012-002251 mit Betriebsbeschreibung sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2012-121793 mit handschriftlichen Ergänzungen des Landschaftsarchitekten vom 22.03.2012 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 18.01.2011 als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 12875/232 und 12875/459 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Das Vorhaben ist daher antragsgemäß zu genehmigen (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Mit einem Informationsschreiben vom 10.05.2012 hat der Bauherr die Nachbarn über das Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt. Auf Grund der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens für die Umgebung wird die Nachbarbeteiligung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 40 34.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. Mai 2012

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Babcock & Brown Investment Property 56 + 57 S.à.r.l. & Co. KG wurde mit Bescheid vom 14.05.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Nutzungsänderung (Büro zu Kindertagesstätte) sowie Fassadenänderung auf den Grundstücken Balanstr. 59, Fl.Nr. 16361 und 16361/19, Gemarkung Sektion VIII, unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 19.12.2011 nach Plan Nr. 2011/31380 mit Handeinträgen vom 04.05.2012 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 12/121740 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 12/121740 wird hiermit als Sonderbau genehmigt.

Folgende Zulassung von §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird erteilt:

Zulassung gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wegen Überschreitung der im Bebauungsplan Nr. 1283 festgesetzten Baugrenze durch die Freispielfläche der Kindertagesstätte mit Zugangsteg, Gartenhaus und Spielgeräten

Begründung: Die Zulassung gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO kann nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt werden, da sie städtebaulich unter Würdigung nachbarlicher Belange vertretbar ist. Die Freispielfläche führt zu keiner nachbarlichen Beeinträchtigung und tangiert nicht das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber dem östlich angrenzenden Wohngebiet (WA), da die Kindertagesstätte auch im WA planungsrechtlich allgemein zulässig wäre und außerdem Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, gemäß dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes vom 20.07.2011 im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind. Bei der Beurteilung dieser Geräuscheinwirkungen dürfen keine Immissionsgrenz- und -richtwerte herangezogen werden (§ 22 BImSchG, Abs. 1a).

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flst. 16361/14 und 16361/15 (jeweils Wohnungseigentümergeinschaften) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Auf die Begründung zur erteilten Zulassung wird verwiesen. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag

ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 15. Mai 2012

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 18.05.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Errichtung eines 2. Rettungswegs aus dem 1. OG mit Anbau einer Außentreppe auf dem Grundstück Oberföhringer Str. 224, Fl.Nr. 495/0, Gemarkung Oberföhring unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 10.02.2012 nach Plan Nr. 2012/3551 mit Handeinträgen vom 23.02.2012, 21.03.2012 und 03.05.2012 und Brandschutznachweis Nr. 2012/3551 wird hiermit als Sonderbau genehmigt.

### Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flst. 495/2, 495/3, 495/5, 495/6, 495/7, 495/10, 495/11, 495/12, 495/13, 495/24, 495/30, 495/33, 496, 496/3, 496/4 und 498/3 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 18. Mai 2012

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**  
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Baureferat – Hochbau H 3, wurde mit Bescheid vom 21.05.2012 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau einer Kooperationseinrichtung (2 Kindergarten- und 2 Krippengruppen + eingruppiger Hort) mit Nebengebäude (Denninger Str./Friedrich-Eckart-Str.) auf dem Grundstück Denninger Str., Fl.Nr. 426/1, Gemarkung Dagfling erteilt:

Der Bauantrag vom 18.11.2011 nach Plan Nr. 122505 vom 27.03.12 mit Handeintrag vom 03.04.2012 im Eingabeplan "Grundrisse", Freiflächengestaltungsplan und Schnitte Freianlagen nach Plan Nr. 122505 vom 27.03.12, Baubestandsplan nach Plan Nr. 122505 vom 27.03.12, Brandschutznachweis der Planungsgesellschaft Dittrich mbH vom 20.10.2011 und schalltechnischer Untersuchung von Möhler & Partner (Bericht Nr. 710-3264 vom September 2010), ergänzt durch schalltechnische Stellungnahme von Möhler & Partner (Nr. 710-3264-1 vom 18.01.2012), wird hiermit als Sonderbau genehmigt:

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der hohen Anzahl der Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgenerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 21. Mai 2012

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Allgemeine Fundsachen-Versteigerung**  
**Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384**  
**BGB**

Das Münchner Fundbüro versteigert am **Mittwoch, 11. Juli 2012** von 9.00 bis ca. 12.00 Uhr nicht abgeholte Fundsachen: Schmuck, Uhren, Münzen, Kameras, Notebooks, PC-Zubehör und Abspiegelgeräte; Handys werden nicht versteigert. Die zur Versteigerung kommenden Sachen sind überwiegend gebraucht und werden ohne Gewährleistung für Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.  
**Keine Vorbesichtigung!**  
Ort: Oetztaier Straße 19 / II. OG, 81373 München-Sending.  
MVV: U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Ortlerstraße  
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:  
[www.fundbuero-muenchen.de](http://www.fundbuero-muenchen.de)

München, 30. Mai 2012                      Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung/Sicherheits-  
und Ordnungsangelegenheiten  
Fundangelegenheiten  
KVR-I/23

**Die Landeshauptstadt München gibt folgende Verfügungen bekannt:**

**Für den 7. Stadtbezirk:**  
Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke der Grüntenstraße zwischen der Westendstraße (= km 0,000) und dem Beginn der Ortsstraße Grüntenstraße (= km 0,030) wird mit Wirkung zum 31.05.2012 mit „+ Radverkehr“ widmungsrechtlich erweitert.

**Für den 21. Stadtbezirk:**  
Die Gesamtstrecke des Diltheyweges zwischen der Jaspersallee (= km 0,000) und der Bergsonstraße (= km 0,115) wird mit Wirkung zum 31.05.2012 zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr“ gewidmet.

**Für den 22. Stadtbezirk:**  
Die Teilstrecke der Centa-Hafenbrädl-Straße zwischen 127 m östlich der Anton-Böck-Straße (= km 0,470) und der östlichen Grundstücksgrenze von Flstk. 3541 (= km 0,696) wird mit Wirkung zum 31.05.2012 zu einer Ortsstraße gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.139 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 02.07.2012 eingesehen werden.

München, 30. Mai 2012                      Baureferat  
Verwaltung und Recht

**Nichtamtlicher Teil**

**Buchbesprechungen**

**Ertl, Nikolaus und Horst Marburger: Wie bekomme ich einen Schwerbehindertenausweis? Den Antrag richtig formulieren. Ansprüche durchsetzen. – 9., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2012. 160 S. ISBN 978-3-8029-3458-2; € 9,95.**

Das Autorenteam klärt Fragen rund um den Schwerbehindertenausweis. Sie erläutern die medizinischen, sozial- und arbeitsrechtlichen Ansprüche. Der Ratgeber informiert über die Voraussetzungen, einen Antrag stellen zu können und Rückstufungen des Schwerbehindertengrades zu vermeiden. Die Autoren erläutern, welche Beratung vor einem Widerspruch sinnvoll ist, wie Widerspruch eingelegt wird und wie ein Gerichtsverfahren zu vermeiden oder ggf. zu führen ist. Übersichten, Beispiele und Praxistipps runden den Band ab.

**Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerbilanz. §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB mit IFRS-Abweichungen. Hrsg. von Helmut Ellrott ... – 8., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXXV, 2649 S. ISBN 978-3-406-62880-1; € 195.–**

Der Kommentar verknüpft in seiner Darstellung die handelsbilanz- und die steuerbilanzrechtlichen Aspekte, dadurch kann der Fachmann mit dem gleichen Werk die Handelsbilanz wie die Steuerbilanz erstellen. Die handelsbilanzrechtliche Kommentierung bezieht umfassend die IAS/IFRS-Rechnungslegung mit ein, insbesondere die Abweichungen der IAS/IFRS gegenüber den HGB-Regelungen. In die Neuauflage sind die Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) für die Praxis ausführlich dargestellt. Neu eingefügt wurde ein Exkurs zu den Bilanzformaten der E-Bilanz. Alle einschlägigen Gesetzesänderungen im Steuerrecht und BFH-Urteile sind berücksichtigt. Ein sehr umfangreiches Register erschließt den Kommentar.

**Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. International Cooperation in Criminal Matters. Zusammengestellt und erläutert von Wolfgang Schomburg ... – 5., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XCI, 3241 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 47) ISBN 978-3-406-62659-3; € 298.–**

Die vollständige Neubearbeitung des Standardwerkes zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) enthält eine ausführliche Einleitung zum Rechtshilferecht sowie eine umfassende Kommentierung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) mit über 60 neuen Vorschriften. Das Werk bietet konzentrierte Erläuterungen zu allen wichtigen Europarats-Übereinkommen, Zusatzprotokollen und Ergänzungsverträgen, EU-Übereinkommen sowie zu sonstigen wichtigen strafrechtsrelevanten Übereinkommen.

Erläutert wird auch das Rechtshilferecht für Österreich, die Schweiz und Liechtenstein.  
Die Neuauflage verarbeitet die wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre und bringt das Werk in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung auf den Stand September 2011, u.a. ist das Europäische Haftbefehlgesetz eingearbeitet. Wichtige Texte sind auch in englischer Sprache abgedruckt. Neu übersetzt wurde das IRG. Eine Konventionenliste verzeichnet internationale Übereinkommen von Deutschland, Österreich und der Schweiz jeweils mit Fundstelle.  
Eine umfassende Entscheidungssynopse und wichtige Internetadressen runden den Kommentar ab. Das detaillierte Stichwortverzeichnis liefert eine zuverlässige, erweiterte Sacherschließung dieser komplexen Rechtsmaterie.

**Internationales Vertragsrecht. Rom I-VO, CISG, CMR, FactÜ. Kommentar. Von Franco Ferrari ... – 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XLII, 1364 S. ISBN 978-3-406-60078-4; € 199.–**

Der Kommentar bietet dem Praktiker eine komprimierte aktuelle Erläuterung der wichtigsten Normen des Internationalen Vertragsrechts, die i.d.R. beim Kauf und Transport über nationale Grenzen hinweg relevant werden. Der Band berücksichtigt die Bezüge zum deutschen Zivil- und Handelsrecht sowie zu anderen wichtigen Rechtsquellen.

Das Werk kommentiert folgende Vorschriften:

- Rom I-VO (Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht)
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG)
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- Unidroit-Übereinkommen über das internationale Factoring (FactÜ)

In der Neuauflage wurden die Art. 27-37 EGBGB weitgehend durch die Rom I-VO ersetzt, die im Dezember 2009 in Kraft trat.

**Quali und Abschlussprüfung 2012. Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung. Qualifizierender Hauptschulabschluss. Abschlussprüfung 10. Klasse zur Mittleren Reife. Bearb. von Alfons Voit und Franz Kraxenberger. – München: Maß, 2012. 151 S. ISBN 978-3-941948-49-5; € 15,90.**

Die Broschüre gibt konkrete Hilfestellung zu allen Aspekten der Durchführung der Prüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule und enthält alle Bestimmungen der besonderen Leistungsfeststellung, teilweise prägnant erläutert. Thematisiert wird auch die neu eingeführte Projektprüfung, die die berufsorientierten Fächer bündelt.

Die Broschüre umfasst folgende Teile:

- Bestimmungen und Erläuterungen zum Quali einschließlich Anhang
  - Abschluss 10. Klasse
  - Bestimmungen in der Volksschulordnung (VSV) bezüglich des Mittlere-Reife-Zugs der Hauptschule
- Weitere Regelungen, Fakten und Informationen zum Mittlere-Reife-Zug der Hauptschule runden den Band ab.

**Handbuch zur Lohnsteuer 2012. – München: Beck, 2012. XXVII, 1070 S. 1 CD-ROM. (Schriften des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V.) ISBN 978-3-406-62920-4; € 38.–**

Das Handbuch dokumentiert den Stand 1. März 2012. Zunächst wird das gesamte Einkommensteuergesetz geschlossen wiedergegeben mit allen Änderungen durch das Beitragsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das Steuervereinfachungsgesetz 2011, das OGAW-IV-Umsetzungsgesetz sowie durch weitere Gesetze.

Im Hauptteil erfolgt die Zuordnung der Lohnsteuer-Richtlinien und Lohnsteuer-Hinweise sowie der sonstigen Verwaltungsanordnungen zu den jeweiligen Vorschriften des EStG. In dem umfangreichen Anhang sind die lohnsteuerrechtlichen Nebengesetze abgedruckt. Die beigelegte CD-ROM enthält ein aktualisiertes Lohn- und Einkommensteuer-Berechnungsprogramm.

**Personalbuch 2012. Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht. Hrsg. von Jürgen Rölller. – 19., vollst. neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. LII, 2829 S. ISBN 978-3-406-62400-1; € 119.–**

Das jährlich neu erscheinende Personalbuch bringt die wichtigen Teilbereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht des Personalrechts in eine enge inhaltliche Verknüpfung. Das Buch erläutert zu jedem der über 400 Stichworte alle drei Rechtsgebiete und stellt die Querverbindungen her. Alle betroffenen Stichworte sind auf dem Gesetzes- und Rechtsstand 1.1.2012. Neu aufgenommen wurden u.a. die Stichworte Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM), Freiwilligendienste, Lohnsteuerabzugsmerkmale, Soziale Netzwerke. Mit dem Kauf wird erstmals die bisherige DVD durch einen kostenfreien Zugang zum Personalbuch 2012 in der beck.online. DIE DATENBANK ersetzt. Neben dem kompletten Werk erhält der Nutzer die in den Beiträgen zitierte Rechtsprechung, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen im Volltext. Nur in der online-Version sind Musterformulare zum Personalrecht verfügbar. Die online-Version wird im Jahr drei Mal aktualisiert.

**Haarmeyer, Hans und Udo Hintzen: Handbuch zur Zwangsverwaltung. – 3. Aufl. – München: Beck, 2012. XX, 390 S. ISBN 978-3-406-62893-1; € 65.–**

Das Handbuch befasst sich im Hauptteil mit den Themen Grundstrukturen, Antrag und Anordnung, Zwangsverwalter und seine Aufgaben, Stellung der Gläubiger in der Zwangsverwaltung, Aufgaben des Gerichts und Beendigung der Zwangsverwaltung. Anschließend wird ein typisches Zwangsverwaltungsverfahren mit seinem wesentlichen Inhalt anhand von Auszügen aus einer Original-Akte dokumentiert.

In die Neuauflage wurden die Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz, die Reform des WEG und die FGG-Reform eingearbeitet. Die aktuelle Rechtsprechung ist ausgewertet.

**Festschrift für Franz Jürgen Säcker zum 70. Geburtstag.**  
Hrsg. von Detlev Joost, Hartmut Oetker und Marian Paschke. – München: Beck, 2011. XXIII, 1188 S. ISBN 978-3-406-62863-4; € 198.–

Am 14. November 2011 feierte Franz Jürgen Säcker seinen 70. Geburtstag. Aus diesem Anlass ehren Freunde, Mitarbeiter, Wissenschaftler und Praktiker den Jubilar mit einer Festschrift. Franz Jürgen Säcker studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Er war Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität zu Köln und promovierte 1966 dort bei Hans Carl Nipperdey. Später setzte der Jubilar seine wissenschaftliche Tätigkeit bei Kurt Biedenkopf an der Ruhr-Universität Bochum fort, wo er 1970 für die Fächer Zivilrecht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht mit Auszeichnung habilitierte. 1971 erfolgte die Promotion zum Dr. rer. pol. Nach seiner Habilitation erhielt Franz Jürgen Säcker sofort mehrere Rufe, es war der Beginn einer glänzenden wissenschaftlichen Karriere. Sein ausgeprägter Sinn für Praxisrelevanz machte ihn zu einem gesuchten Berater. Franz Jürgen Säcker war Mitglied in unterschiedlichen Gremien, zudem Richter im Nebenamt.

In den über 90 Beiträgen spiegelt sich die enorme Bandbreite der Arbeitsschwerpunkte und die Anerkennung von Franz Jürgen Säcker wider. Die Festschrift gliedert sich in die Abschnitte:

- Allgemeines Privatrecht und Juristische Methodenlehre
- Arbeitsrecht
- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
- Kartell- und Energierecht
- Varia.

Eine Bibliografie des sehr umfangreichen Schrifttums von Franz Jürgen Säcker – dem Anreger und Herausgeber des Münchener Kommentars zum BGB – rundet die Festschrift ab.

**Marburger, Horst: Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber. Mehr Geld, verbesserte Leistungen in der Krankenversicherung, Zuschüsse für Bildung. – 3., aktual. Aufl. – Regensburg:**

**Walhalla, 2012. (Walhalla Rechtshilfen) 144 S. ISBN 978-3-8029-7384-0; € 9,95.**

Der Ratgeber klärt über die Rechte und Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch II auf.

Der Autor erklärt, wer anspruchsberechtigt ist und erläutert, welche Pflichten damit verbunden sind. Er zeigt auf, welche grundlegenden Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts sich daraus ergeben und wie entsprechende Leistungen zu beantragen sind. Zudem geht der Autor auch auf Leistungen aus der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung ein. Viele Beispiele, Tipps und Schaubilder ergänzen die Ausführungen. Die Neuauflage informiert über die neu eingeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe, die Erhöhung des Regelbedarfs zum 1.1.2012 und über die verbesserten Leistungen in der Krankenversicherung.

**Driehaus, Hans-Joachim: Erschließungs- und Ausbaubeiträge. – 9., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2012. XXVII, 919 S. (NJW-Praxis; 42) ISBN 978-3-406-62917-4; € 75.–**

Das Standardwerk bietet eine systematische und umfassende Darstellung des gesamten Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts aller Bundesländer.

Die Neuauflage behandelt wichtige Neuerungen im Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht, etwa bei Fragen der Eigengesellschaften der Gemeinden, der Beitragserhebungspflicht (strafrechtliche Betrachtung) und dem Gestaltungsmissbrauch in der Verteilungsphase. Im Ausbaubeitragsrecht gibt es zahlreiche Änderungen bei den beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen und beim umlagefähigen Aufwand.

Nach der Überführung in Landesrecht und den Änderungen in fast allen Kommunalabgabengesetzen liegt beim Erschließungsbeitragsrecht ein Fokus auf der neuen Rechtsprechung. Auch im Ausbaubeitragsrecht wird verstärkt auf die aktuelle Rechtsprechung eingegangen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.